

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)	1
1. Änderungssatzung zur „Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel“ (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 06.12.2018	2
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Suderburg	2
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2021	3

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2021	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2021	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020	6
Haushaltssatzung – Nachtragshaushalt des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2020 vom 14.09.2020	7
Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf	7

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:
Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
(2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist das gesamte Stadtgebiet.
- Der bisherige Absatz (2) wird gestrichen.

Artikel 2

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Sonder-Maßstab wegen der Corona-Krise

- Für das Erhebungsjahr 2020 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des

im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.

- Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.
- Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.

Artikel 3

§ 7 – Vorausleistung – wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Abs. 1).
- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach dem für die Vorjahresfestsetzung erklärten Umsatz. Die Vorausleistungen können an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, auf begründeten Antrag sind sie anzupassen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Buchst. b) ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - Die Beitragsfestsetzung für das Erhebungsjahr 2020 erfolgt nach der rückwirkenden Änderung der Vorteils- und Gewinnsätze gemäß § 3a dieser Satzung. Für die Vorausleistung für das Erhebungsjahr 2021 wird im Falle der Bemessung nach Absatz 2 Satz 1 der für die Vorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt.

Artikel 4

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Satz 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder die erforderlichen Nachweise nicht erbringt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Bevensen, den 09.12.2020

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

1. Änderungssatzung

zur „Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel“ (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 06.12.2018 aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 6 a erhält folgende Fassung:

6a) Sofern kein Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 gestellt wird, wird für den Besuch von Lehrgängen, die über das Gemeinde-

kommando/ den Gemeindebrandmeister zugewiesen wurden, eine Entschädigung gezahlt:

an der NABK von	täglich 100,00 Euro
in der FTZ in Uelzen	
für einen Funklehrgang	insgesamt 50,00 Euro
für einen Maschinistenlehrgang	insgesamt 120,00 Euro
für einen Atemschutzlehrgang	insgesamt 150,00 Euro
für einen Truppführerlehrgang	insgesamt 120,00 Euro

Dies gilt nicht für Kameraden des öffentlichen Dienstes (oder vergleichbar), die für den Lehrgang freigestellt wurden.

Die Entschädigungszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Lehrganges durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bienenbüttel, 03.12.2020

(Siegel)

Bürgermeister
Dr. Franke

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 21.09.2020 für das Haushaltsjahr 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.295.400	71.000	0	5.366.400
ordentliche Aufwendungen	5.295.400	71.000	0	5.366.400
außerordentliche Erträge	0	8.600	0	8.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.948.200	24.700	0	4.972.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.866.100	71.000	0	4.937.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	294.800	8.600	0	303.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	810.200	20.000	0	830.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	515.400	11.400	0	526.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.800	0	0	167.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.758.400	44.700	0	5.803.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.844.100	91.000	0	5.935.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 526.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Suderburg, den 21.09.2020

*Samtgemeindebürgermeister
Thomas Schulz*

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2020) am 22.12.2020 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.763.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.081.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.774.400 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.703.350 Euro

2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.700 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	796.500 Euro

2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.806.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.499.850 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, den 17.11.2020

*Bürgermeister
Markwardt*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6452 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, den 15.12.2020

*Bürgermeister
Markwardt*

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	504.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	503.900,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	473.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	435.700,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.700,00 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Stoetze, den 06.11.2020

Gemeindedirektor
Musik

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.01.2021 bis zum 28.01.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Stoetze, den 04.01.2021

Gemeindedirektor
Musik

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	362.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	353.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	353.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	400.400,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.400,00 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	65.000,00 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 25.11.2020

*Gemeindedirektor
Widdecke*

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 20.01.2021 bis zum 28.01.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Rätzlingen, den 04.01.2021

*Gemeindedirektor
Widdecke*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.050.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	997.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	925.500,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	997.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 166.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 02.12.2020

*Gemeindedirektorin
Kottlick*

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 21.01.2021 bis zum 05.02.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Oetzen, den 06.01.2021

Gemeindedirektorin
Kottlick

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 15.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.578.100	146.300	0	21.724.400
ordentliche Aufwendungen	25.417.200	6.375.600	0	31.792.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.109.300	146.300	0	21.255.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.117.000	6.375.600	0	28.492.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.798.400	0	0	3.798.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.523.800	28.000	0	8.551.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.710.500	0	0	4.710.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.426.000	0	0	1.426.000

§ 1a

Der bisherige Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 2a

Die Höhe der bisherigen Kreditermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.502.800 € um 740.000 € erhöht und damit auf 11.242.800 € neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.500.000 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf 5.000.000 € neu festgesetzt.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage gemäß §15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 18.12.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2020) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekannt-

machungskosten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 21. Dezember 2020

Samtgemeindebürgermeister
Feller

**Haushaltssatzung – Nachtragshaushalt
des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen /
Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2020
vom 14.09.2020**

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Haushaltsplan

in den Erträgen auf 1.435.100,00 € (zuvor. 1.619.400,00 €)
in den Aufwendungen auf 1.435.100,00 € (zuvor. 1.619.400,00 €)

festgesetzt

§ 2

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht. Die Umlage von 430.600,00 € (zuvor. 304.800,00 €) wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	249.081,00 € (zuvor. 176.312,00 €)
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	181.519,00 € (zuvor. 128.488,00 €)

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich

Uelzen, den 14.09.2020

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN / LÜCHOW-DANNENBERG

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Schulz

Geschäftsführerin
Matzker-Steiner

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

Geschäftsführerin
Matzker-Steiner

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung
der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf**

Aufgrund der §§ 10, 98, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf in der Änderungsfassung vom 22.06.2011 beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst. Der Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird als Vermögen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasser vom 17.12.1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.06.2011 wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

Die noch dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung obliegende Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wird mit Wirkung vom 01.01.2021 von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf fortgeführt.

§ 4 Vermögen und Schulden

Vermögen und Schulden des Eigenbetriebes werden mit Wirkung vom 01.01.2021 auf die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Samtgemeinde nachgewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Samtgemeindebürgermeister
Feller

